

a) der jährliche Abgang (der sog. Fall)

bei Pferden von über 3 Jahren zu 1,00 Prozent,

bei Rindern von über 2 Jahren zu 0,15 Prozent,

bei Jung- und Kleinvieh (Fohlen bis zu 3 Jahren, Kälbern und jungem Rindvieh bis zu 2 Jahren, Schafen, Schweinen und Ziegen) zu 0,50 Prozent

angenommen;

b) der nach Abzug der Unkosten dem Abdeckereibesitzer verbleibende Nutzungswert eines über 3 Jahre alten Pferdes oder über 2 Jahre alten Rindes zu 10 Mark,

eines Stückes Jung- oder Kleinvieh zu 1 Mark 50 Pf.

veranschlagt und

c) der hiernach sich ergebende Nutzungswert mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt wird.

Der Viehstand in Gemeinden oder Gemeintheiten, auf welche sich die Berechtigung des Abdeckereibesizers überhaupt nicht erstreckt hat oder hinsichtlich deren die früher vorhandene Berechtigung schon zur Ablösung gekommen ist, bleibt hierbei außer Anseh.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Landrathsämter.

Binnen zehn Tagen, von Eröffnung des landrathsamtlichen Beschlusses an gerechnet, steht dem Berechtigten einmaliger Rekurs an das Ministerium offen. Die Beschränkung des Rechtsweges bleibt ausgeschlossen.

§ 4.

Jedes Entschädigungskapital ist alsbald nach seiner endgültigen Feststellung dem zuständigen Amtsgerichte zu überweisen, welches die Auszahlung an den Berechtigten zu vermitteln, dabei das Interesse etwaiger Realgläubiger nach Maßgabe der §§ 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen und die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekenbuche kostenfrei zu bewirken hat.

§ 5.

Die durch Aufhebung der Abdeckerereigenthame bedingten polizeilichen Verfügungen erläßt das Ministerium.